



II-2964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/101-I/6/91

19. Juli 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1163 IAB
1991 -07- 22
zu 1217 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRATZER, GUGERBAUER, SCHEIBNER haben am 5. Juni 1991 unter der Nr. 1217/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sonderverträge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es in der Bundesverwaltung Mitarbeiter, die mittels "Sondervertrag", das sind
 - a) Projektbezogener Werkvertrag
 - b) Konsulentenvertrag
 - c) Arbeitsleihvertrag
 - d) sonstige Vereinbarungen
 eingestellt werden?
2. Wird das Bundeskanzleramt hinsichtlich seiner Koordinationskompetenz in Fragen des Bundesdienstes in diesen Fällen kontaktiert?
3. Welche Stellung bezieht das Bundeskanzleramt zu "Sonderverträgen"?
4. Wie viele Fälle von Sonderverträgen sind dem Bundeskanzleramt in den einzelnen Bundesministerien (samt nachgeordneten Dienststellen) bekannt?
5. Wird im Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abschlusses solcher Sonderverträge geprüft und nachvollziehbar begründet?

- 2 -

6. Welche Durchschnittsdauer haben solche Sonderverträge?
7. Fällt die Vertragsdauer idR bzw. oft mit einer Legislaturperiode zusammen (wobei eine Vertragsverlängerung jeweils als neuer Vertrag anzusehen wäre)?
8. Wie wären über Sonderverträge beschäftigte Bedienstete in das Verwendungsschema des Bundes (A, B, C, D...Bedienstete) einzuordnen?
9. Was würden Beamte dieser jeweiligen Verwendungsgruppe verdienen, und wie hoch ist das Entgelt der über Sondervertrag beschäftigten Personen?
10. Werden auch bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen (aktive Beamte und Beamte des Ruhestandes) mittels Sondervertrag im selben bzw. einem anderen Ressort beschäftigt?
11. Werden Personen, die mittels Sondervertrag beschäftigt werden, auch für Aufgaben der Hoheitsverwaltung verwendet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

In der Bundesverwaltung gibt es Mitarbeiter, die mittels der genannten Vertragsformen beschäftigt sind. Unter "Sonderverträgen" sind an sich nur die ein Dienstvertragsverhältnis zum Bund begründenden Vereinbarungen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, nicht auch andere Formen von Vereinbarungen, zu verstehen.

Zu Frage 2

Dem Bundeskanzleramt kommt ein gesetzliches Mitwirkungsrecht nur beim Abschluß von Sonderverträgen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (bzw. § 70 Bundesforste-Dienstordnung) zu.

Zu Frage 3

Das Bundeskanzleramt hat die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen. Soweit kein (verfassungs-)gesetzlicher Vorbehalt besteht, daß bestimmte Funktionen nur von Beamten ausgeübt werden dürfen, können Sonderverträge in begründeten

- 3 -

Ausnahmefällen abgeschlossen werden. Sie bedürfen aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (bzw. § 70 Bundesforste-Dienstordnung) der Genehmigung des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu Frage 4

Die Anzahl der abgeschlossenen Sonderverträge in den einzelnen Ressorts sind im Bundeskanzleramt statistisch nicht erfaßt.

Zu Frage 5

Sofern vom antragstellenden Ressort die einzelnen Sondervertragsanträge nachvollziehbar begründet werden, kann vom Bundeskanzleramt die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit wird vom Bundesministerium für Finanzen geprüft.

Zu Frage 6

Grundsätzlich werden Sonderverträge auf die Dauer der besonderen Verwendung, die einen Ausnahmefall darstellt, abgeschlossen. Der Zeitraum erstreckt sich von einem Monat (z.B. Saisonpersonal in den Bundesbädern) bis auf unbestimmte Zeit (z.B. ADV-Personal).

Zu Frage 7

Im Regelfall fällt die Dauer der Sonderverträge nicht mit einer Legislaturperiode zusammen.

Zu Frage 8

Die mit Sondervertrag beschäftigten Bediensteten wären normalerweise je nach Verwendung und Ausbildung in die zugehörige Kategorie aller möglichen Bedienstetenschemata einzuordnen.

Zu Frage 9

Die Besoldung der Beamten richtet sich nach den jeweiligen besoldungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe des Sonderentgelts über dem Normalentgelt läßt sich nicht allgemein ziffernmäßig darstellen, sondern wäre jeweils im konkreten Anlaßfall zu ermitteln, worüber ich allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Aussage machen kann.

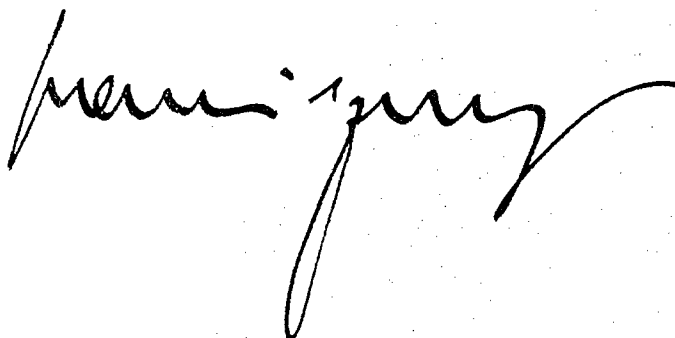
Für eine Reihe von Bedienstetengruppen, wie z.B. ADV-Bedienstete, Schullehrer, Saisonbedienstete im Heizdienst und in den Bundesbädern, technisches Personal der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal, Ärzte der Stellungskommissionen, gibt es sondervertragliche Entgeltregelungen. Diese sehen für bestimmte Verwendungen einheitliche Entgeltsätze vor.

Zu Frage 10

Ja; aktive Beamte im Sinne des § 9 Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 76/1986; Ruhestandsbeamte derzeit nicht.

Zu Frage 11

Ja (vergleiche etwa § 9 Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 76/1986).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. J. ...', is written in a cursive style across the lower right portion of the page.